Bekanntmachung
des
Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wohlsdorf und Rotenburg
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG

Änderungsgenehmigung für Beton- und Stahlhybrid- statt Stahlturm
und bedingt dadurch Tief- statt Flachgründung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27356 Rotenburg (Wümme) für die Änderung der Ausführung der Türme und Fundamente der Windkraftanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der am 09.09.2020 bzw. 10.12.2020 genehmigte Windpark befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen).

Die Änderungsgenehmigung vom 03.02.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen, Hinweise und eine Begründung. Die Änderungsgenehmigung kann in der Zeit

vom 19.02.2021 bis zum 04.03.2021

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Die Bekanntmachung, die Genehmigung sowie die Bauvorlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, per Fax: 04261-983 88 2702 oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/00069-21 an.

Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für die ursprüngliche Genehmigung des Windparks wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden

ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die geplante Änderung gibt es Auswirkungen während der Bauphase, nicht jedoch während des Betriebs. Durch die Rammarbeiten entstehen Lärmimmissionen, die jedoch auf Grund des Abstands zur Wohnbebauung und des Umstands, dass die Arbeiten nur tagsüber ausgeführt werden, nach dem eingereichten Lärmgutachten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen.

Zudem sind durch die Tiefgründungen Auswirkungen insbesondere auf wasser- und bodenrechtliche Schutzgüter zu erwarten. Unter Berücksichtigung des eingereichten hydrogeologischen Gutachtens ist bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Regelungen der Genehmigung jedoch ausgeschlossen, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Erhebliche Nachteile liegen aus Sicht der übrigen Schutzgüter, insbesondere des Naturschutzes bzw. der Bau- und Bodendenkmalpflege ebenfalls nicht vor.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 03.02.2021
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung der genehmigten 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV).

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

1. **Änderung der Stahltürme in Hybridtürme (Beton und Stahl) und dadurch bedingt**
2. **Änderung der Flach- auf Tiefgründungen.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.